

Handelsname: Acid boricum pulvis

Stoffnr. 060120

Version: 3 / CH

Überarbeitet am: 28.12.2016

Ersetzt Version: 2 / CH

Druckdatum: 28.12.16

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Acid boricum pulvis

Artikel-Nr. 06012099

Stoff- / Produktidentifikation

CAS-Nr. 10043-35-3

EINECS-Nr. 233-139-2

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Herstellung von Pharmazeutika

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Adresse

Hänseler AG

Industriestrasse 35

9101 Herisau

Telefon-Nr. 0041 (0)71 353 58 58

E-Mail-Adresse der sdb@haenseler.ch

verantwortlichen

Person für dieses

SDB

1.4. Notrufnummer

Schweiz: 145 / Ausland : +41 (0)44 251 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren ***

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Repr. 1B

H360FD

Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H360FD

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Handelsname: Acid boricum pulvis

Stoffnr. 060120

Version: 3 / CH

Überarbeitet am: 28.12.2016

Ersetzt Version: 2 / CH

Druckdatum: 28.12.16

Sicherheitshinweise ***

P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P308+P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501.3	Entsorgung gemäss Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung (VO(EG)1272/2008)

enthält Borsäure

Weitere ergänzende Informationen ***

Nur für gewerbliche Anwender

Weitere Informationen ***

Abgabe an Private in der Schweiz verboten

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen *****Gefährliche Inhaltsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) *******Borsäure**

CAS-Nr.	10043-35-3	
EINECS-Nr.	233-139-2	
Registrierungsnr.	01-2119486683-25	
Konzentration	>= 50	%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	Repr. 1B	H360FD

Konzentrationsgrenzen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
 Repr. 1B H360F >= 5.5
 D

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Nach Einatmen

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Augenkontakt

Augenlider spreizen, Augen gründlich mit Wasser spülen (15 Min.). Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Krämpfe, Magen-Darm-Beschwerden, Übelkeit, Erbrechen, Müdigkeit

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Handelsname: Acid boricum pulvis

Stoffnr. 060120

Version: 3 / CH

Überarbeitet am: 28.12.2016

Ersetzt Version: 2 / CH

Druckdatum: 28.12.16

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht brennbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Sonstige Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staub nicht einatmen. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Anfeuchten, mechanisch aufnehmen und der Entsorgung zuführen. Nachreinigen. Staubentwicklung vermeiden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz. Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisungen auf der Dose beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerklasse nach TRGS 510

Lagerklasse nach TRGS 6.1D
510

Nichtbrennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Herstellung von Pharmazeutika

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

Borsäure

Handelsname: Acid boricum pulvis

Stoffnr. 060120

Version: 3 / CH

Überarbeitet am: 28.12.2016

Ersetzt Version: 2 / CH

Druckdatum: 28.12.16

Liste	SUVA		
Typ	MAK		
Wert	10	mg/m ³	
Kurzzeitgrenzwert	10	mg/m ³	

Schwangerschaftsgruppe: S; Stand: 2014

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Atemschutz bei Auftreten von Staub. Partikelfilter A/P2

Handschutz

Handschuhe			
Geeignetes Material	Nitrilkautschuk - NBR		
Materialstärke	0.4	mm	
Durchdringungszeit	> 480	min	

Augenschutz

Dichtschließende Schutzbrille

Körperschutz

Schutzkleidung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften ***

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	Pulver		
Farbe	weiß		
Geruch	geruchlos		
pH-Wert			
Wert	3.8	bis	4.8
Konzentration/H ₂ O	33	g/l	
Temperatur	20	°C	
Schmelzpunkt			
Wert	185		°C
Siedebeginn und Siedebereich			
Bemerkung	Nicht anwendbar		
Flammpunkt			
Bemerkung	Nicht anwendbar		
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen			
Bemerkung	Nicht anwendbar		
Dampfdruck			
Bemerkung	Nicht anwendbar		
Dichte			
Wert	1.44		g/cm ³
Temperatur	20	°C	
Druck	1013	hPa	
Wasserlöslichkeit			
Wert	ca. 50		g/l
Temperatur	21	°C	

Handelsname: Acid boricum pulvis

Stoffnr. 060120

Version: 3 / CH

Überarbeitet am: 28.12.2016

Ersetzt Version: 2 / CH

Druckdatum: 28.12.16

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser

log Pow	-1.09	
Temperatur	25	°C

Zündtemperatur

Bemerkung	Nicht anwendbar
-----------	-----------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Mögliche Unverträglichkeit mit den unter 10.5 aufgeführten Stoffen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Erwärmung/Überhitzung schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Reduktionsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben *****11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute orale Toxizität (Inhaltsstoffe)****Borsäure**

Spezies	Ratte	
LD50	2660	mg/kg

Akute dermale Toxizität (Inhaltsstoffe)**Borsäure**

Spezies	Ratte	
LD50	> 2000	mg/kg

Akute inhalative Toxizität (Inhaltsstoffe)**Borsäure**

Spezies	Ratte	
LD50	> 2.03	mg/l
Methode	OECD 403	

Borsäure

Spezies	Ratte	
NOAEL	0.062	mg/l
Expositionsdauer	21	d
Verabreichung/Form	Dämpfe	
Quelle	OECD 412	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Inhaltsstoffe)**Borsäure**

Spezies	Kaninchen
Bewertung	leicht reizend

Handelsname: Acid boricum pulvis

Stoffnr. 060120

Version: 3 / CH

Überarbeitet am: 28.12.2016

Ersetzt Version: 2 / CH

Druckdatum: 28.12.16

Schwere Augenschädigung/-reizung (Inhaltsstoffe)**Borsäure**

Spezies	Kaninchen
Bewertung	leicht reizend

Sensibilisierung (Inhaltsstoffe)**Borsäure**

Spezies	Meerschweinchen
Bewertung	nicht sensibilisierend
Methode	OECD 406

Mutagenität (Inhaltsstoffe)**Borsäure**

Bewertung	Keine Mutagenität im Ames-Test.
Methode	Ames Test
Bemerkung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Cancerogenität (Inhaltsstoffe)**Borsäure**

Bemerkung	Nicht verfügbar
-----------	-----------------

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben *****12.1. Toxizität****Fischtoxizität (Inhaltsstoffe)****Borsäure**

Spezies	Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)		
LC50	50	100	mg/l
Expositionsdauer	96	h	

Borsäure

Spezies	Blauer Sonnenbarsch (<i>Lepomis macrochirus</i>)		
LC0	> 1021		mg/l
Expositionsdauer	96	h	

Daphnientoxizität (Inhaltsstoffe)**Borsäure**

Spezies	Daphnia magna		
LC50	53.2		mg/l
Expositionsdauer	21	d	

Borsäure

Spezies	Daphnia magna		
EC50	133		mg/l
Expositionsdauer	48	h	

12.3. Bioakkumulationspotenzial**Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser**

log Pow	-1.09	
Temperatur	25	°C

12.6. Andere schädliche Wirkungen**Allgemeine Hinweise / Ökologie**

Nicht in das Grundwasser, Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Handelsname: Acid boricum pulvis

Stoffnr. 060120

Version: 3 / CH

Ersetzt Version: 2 / CH

Überarbeitet am: 28.12.2016

Druckdatum: 28.12.16

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung Produkt

Entsorgung gemäss Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

Entsorgung Verpackung

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID

Kein Gefahrgut

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

Das Produkt unterliegt nicht den Transportvorschriften für den Seetransport.

Lufttransport ICAO/IATA

Das Produkt unterliegt nicht den Transportvorschriften für den Lufttransport.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

H-Sätze aus Abschnitt 3

H360FD

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

CLP-Kategorien aus Abschnitt 3

Repr. 1B

Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B

Ergänzende Informationen

Relevante Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version dieses Sicherheitsdatenblattes sind gekennzeichnet mit: ***

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.